

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
IVC DS 1932-5(15)5

Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte

Besondere Arbeitszeitmodelle

Schuljahr 2016/2017

Stand: August 2016

Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2016/2017

Schularten	Baden-Württemberg ^{*)1)}	Bayern ^{*)1)}	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg ¹⁾	Hessen ¹⁾	Mecklenburg-Vorpommern ¹⁾
Grundschule	28	28	28	27 ¹⁾	28/27 ¹⁾	27,9	29/28,5/28	27-27,5 ⁴⁾
Orientierungsstufe			28	27 ²⁾		26	26/25,5/25	
Hauptschule	27 ¹⁾²⁾	27					27/26,5/26	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				25	27/25		2)	26-27 ¹⁾⁵⁾
Realschule	27	24-28 ²⁾					27/26,5/26	
Gymnasium ^{**)1)}	25/27 ³⁾	23-27 ²⁾	26	25	27/25 ³⁾	26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /21 ⁴⁾	26 ³⁾ /25,5 ³⁾ /25 ³⁾	23-27 ¹⁾⁵⁾
Integrierte Gesamtschule ^{**)1)}	27 ⁴⁾		28/26 ¹⁾²⁾	27 ^{1 und 2)} / 25	27/25 ²⁾	26 ²⁾ /25,6 ³⁾ /21,4 ⁴⁾	26 ³⁾ /25,5 ³⁾ /25 ³⁾	23-27 ¹⁾⁵⁾
Förderschule	26/28/31 ⁵⁾	26 ³⁾	27	25 ³⁾	27 ⁴⁾	26,9	28/27,5/27	27
Berufliche Schulen ^{**)1)}	25/27/28 ⁶⁾	23-27 ²⁾	25/26	25	25 ⁵⁾	23,6 ⁵⁾ /25,1 ⁶⁾ /23,6 ⁷⁾ / 23,6 ⁸⁾ /21,9 ⁹⁾ /21 ¹⁰⁾	25/24,5/24	24-27 ²⁾ /30 ³⁾

Schularten	Niedersachsen ¹⁾	Nordrhein-Westfalen ¹⁾	Rheinland-Pfalz ¹⁾	Saarland ¹⁾	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ¹⁾	Thüringen
Grundschule	28	28	27,8 ¹⁾	28,5/28 ¹⁾	28	27	28	27
Orientierungsstufe								
Hauptschule	27,5	28	27					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	25,5	25,5	27	27	26	25	27 ⁵⁾	26
Realschule	26,5	28	27				27	
Gymnasium ^{**)1)}	23,5	25,5	24	26/25 ²⁾	26 ¹⁾	25	25,5 / 27 ¹⁾	23-26
Integrierte Gesamtschule ^{**)1)}	24,5	25,5	27 ²⁾ /26 ³⁾ /24 ⁴⁾	27/26/25 ³⁾		25	27 ⁶⁾ 7) 8)	23-27
Förderschule	26,5	27,5	27 ⁵⁾	27	25 ²⁾ /32 ³⁾	25	27	25
Berufliche Schulen ^{**)1)}	24,5/25,5 ¹⁾	25,5	24	25,5/28 ⁴⁾ /31 ⁵⁾	26 ⁴⁾ /27 ⁵⁾ /28 ⁶⁾	25/27 ¹⁾	28 ²⁾ /27 ³⁾ /25,5 ⁴⁾	23-27

*) Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

**) Nicht berücksichtigt sind die Reduzierungen der Arbeitszeit, die in der gymnasialen Oberstufe aufgrund höherer Arbeitsbelastung in den unterschiedlichen Regelungen zu Pflichtstunden oder Anrechnungsstunden gewährt werden.

**Fußnoten zu
Pflichtstunden (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte
(Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der
Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2016/2017**

- Baden-Württemberg: 1) Werden Lehrkräfte an mehreren Schularten eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schularten in gleichem Umfang eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulart, die die niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hat. Das Deputat der Lehrkräfte an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, der Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten und der technischen Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen, ist unabhängig von der Schulart, an der sie eingesetzt werden. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag. Unabhängig davon gilt als Lehrkraft an Haupt- oder Werkrealschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Haupt- oder Werkrealschule.
- 2) Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule. Für Lehrkräfte an Werkrealschulen und Hauptschulen gilt ein Regelstundenmaß in Höhe von 27 Deputatsstunden pro Woche.
- 3) Lehrkräfte an Gymnasien mit Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums: 25; mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I an Gymnasien: 27.
- 4) Ab dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. Für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen gilt ein Regelstundenmaß in Höhe von 27 Deputatsstunden pro Woche.
- 5) Wissenschaftliche Lehrkräfte an Förderschulen: 26, Fachlehrer musisch-technisch: 28, Fachlehrer an Förderschulen: 31.
- 6) Wissenschaftliche Lehrkräfte (höherer und gehobener Dienst): 25; Technische Lehrer - kaufmännisch und hauswirtschaftlich: 27; Fachlehrer, Technische Lehrer - gewerblich und Sportlehrer: 28.
- Berlin: 1) Pflichtstunden auch an Integrierten Sekundarschulen.
- 2) Integrierte Sekundarschulen mit 28 Wochenstunden (Unterricht überwiegend in Jahrgangsstufe 1-6) und 26 Wochenstunden (Unterricht überwiegend in Sekundarstufe I oder II).
- Bayern: 1) Nicht angegeben ist die Unterrichtspflichtzeit von Fachlehrern, die - abhängig von der Schulart - dem Anteil des fachtheoretischen Unterrichts und dem Lebensalter 24 - 29 Unterrichtsstunden beträgt.
- 2) Die Unterrichtspflichtzeit hängt vom fachspezifischen Unterrichteinsatz ab.
- 3) Die angegebenen Werte gelten für Sonderpädagogen an Förderzentren.
- Brandenburg: 1) Auch bei überwiegendem Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 - 4 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
- 2) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
- 3) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" 19 Unterrichtsstunden und 11 Zeitstunden im Ganztagsbereich.
- Bremen: 1) Die Regelpflichtstundenzahl der Lehrkräfte der Grundschulen beträgt 28 Wochenstunden; für Lehrerinnen und Lehrer an einem einer Grundschule zugeordneten Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Wochenstunden.
- 2) Oberschule mit 27 Wochenstunden in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 10) und 25 Wochenstunden in der Sekundarstufe II (E-Q2).
- 3) Gymnasium mit 27 Wochenstunden in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 9) und 25 Wochenstunden in der Sekundarstufe II (E-Q2).
- 4) Lehrkräfte an Förderzentren bzw. an Zentren für unterstützende Pädagogik der allgemeinen Schulen (siehe oben Fußnote 2).
- 5) Für Lehrer/-innen, die als Fachlehrer/-innen oder als technische Lehrer/-innen, die überwiegend im berufsfeld-, fachrichtungs- oder berufsbezogenen Bereich eingesetzt sind, für Lehrer/-innen im musisch-technischen Bereich oder im Bereich des Sports sowie für sonstige Lehrer/-innen, deren Ausbildung sich nur auf ein Fach oder eine Fachrichtung beschränkt hat und die daher nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung eingesetzt sind, beträgt die Unterrichtsverpflichtung 28 Unterrichtsstunden je Woche.
- Hamburg: 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 01.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulfornabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorierungsmodell - 35 Wochenstunden/entsprechender Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzfeinplanung.
- 2) Beo (Klassenstufe 6).
- 3) Sek I (Klassenstufen 7 - 9/10).
- 4) Sek II (Jahrgangsstufen Gym. 10 - 12 bzw. Stadtteilschule 11 - 13).
- 5) Berufsschule.
- 6) Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit).
- 7) Berufsfachschule.
- 8) Fachoberschule.
- 9) Fachschulen und berufliche Gymnasien.
- 10) Berufsoberschulen.
- Hessen: 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis 50 / von 51 bis 60 / ab 61.
- 2) Die Unterrichtsverpflichtung an Mittelstufenschulen entspricht der Unterrichtsverpflichtung an Haupt- und Realschulen.
- 3) Bei einem Unterrichteinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe und nach 20:00 Uhr wird 1 Pflichtstunde pro Unterrichtswoche angerechnet. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Anrechnung anteilig, wobei bei mindestens 8 Wochenstunden Unterrichteinsatz in der gymnasialen Oberstufe auch eine Anrechnung von 1 Pflichtstunde pro Woche gewährt wird.

noch: Fußnoten zu Pflichtstunden der Lehrkräfte

- Mecklenburg-Vorpommern:
- 1) Abhängig vom Einsatz in der gymnasialen Oberstufe; 24 Wochenstunden möglich bei einem Einsatz mit mehr als 13 Lehrerwochenstunden.
 - 2) Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht); bei Fachgymnasien abhängig vom Einsatz in der gymnasialen Oberstufe an Fachgymnasien; 24 Wochenstunden möglich bei einem Einsatz mit mehr als 13 Lehrerwochenstunden.
 - 3) Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
 - 4) Abhängig vom Einsatz als Klassenleiter.
 - 5) Abhängig vom Einsatz als Klassenleiter Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden.
- Niedersachsen:
- 1) Lehrkräfte in einer Laufbahn des höheren Dienstes 24,5; Lehrkräfte in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden.
- Rheinland-Pfalz:
- 1) Umgerechnet in 45-Minuten-Stunden.
 - 2) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5 - 10 bzw. bei Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 mit 1 Wochenstunde.
 - 3) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 mit 2 - 4 Wochenstunden.
 - 4) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 ab 5 Wochenstunden; mit Lehrbefähigung für Gymnasien oder berufsbildende Schulen.
 - 5) Bei 14 oder mehr Stunden im berufsbildenden Bereich: 24 Stunden.
- Saarland:
- 1) 28 für Schulleiter.
 - 2) Bei einem Einsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.
 - 3) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 8 Wochenstunden: 25, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden: 26, sonst: 27 Pflichtstunden.
 - 4) Fachlehrer.
 - 5) Lehrwerkmeister.
- Sachsen:
- 1) Verminderung um 1 Stunde bei mindestens 6 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursssystem); Verminderung um 2 Stunden bei mindestens 9 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursssystem).
 - 2) Lehrkräfte an Förderschulen.
 - 3) Fachlehrer an Förderschulen.
 - 4) Lehrkräfte, die ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.
 - 5) Lehrkräfte, die theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen.
 - 6) Lehrkräfte, die fachpraktischen Unterricht erteilen.
- Sachsen-Anhalt:
- 1) Fachpraxislehrkräfte.
- Schleswig-Holstein:
- 1) Andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden.
 - 2) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 10 an beruflichen Schulen.
 - 3) Andere Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen.
 - 4) Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
 - 5) Bei Einsatz mit mindestens 30 % in der Oberstufe Ermäßigung um 1,5 Stunden, bei überwiegendem Einsatz in der Grundschule zusätzlich 1 Stunde.
 - 6) Bei Einsatz mit mehr als 50 % im Grundschulbereich plus 1 Stunde.
 - 7) Bei Einsatz mit mehr als 5 Stunden in der Oberstufe oder in einem Kernfach Verminderung um 1,5 Stunden.
 - 8) Die Schulart 'Integrierte Gesamtschule' ist in Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt worden.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen*) - Vollzeit

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	1 Stunde zu Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 60. Lebensjahr vollendet und 2 Stunden zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.	Im Bereich der Mittelschule 1 Stunde ab dem 58. und 2 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. Für die restlichen Schularten 1 Stunde ab dem 58., 2 Stunden ab dem 60. und 3 Stunden ab dem 62. Lebensjahr.	<u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: mindestens 2/3 Deputat; ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden. <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte</u> : bei mindestens 2/3 Deputat: ab dem 58. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr 2 Stunden	1 Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Ein weitere Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i.S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 2 Stunden ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen.	<u>Altersentlastung</u> : Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden</u> : entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60 / 0,5 Stunden ab 61 / 1 Stunde.	Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung - des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 1 Unterrichtsstunde - des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 2 Unterrichtsstunden.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

*) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Vollzeit

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundsschule	Ab 60 Jahre 1 Stunde. Schwerbehinderte Lehrkräfte (mindestens 50 %) bekommen ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde und ab dem 63. Lebensjahr 1 weitere Stunde.	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.	In den letzten beiden Schuljahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und darüber hinaus 3 Stunden.	Ab 57 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundsschule	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das jeweilige Lebensjahr vollenden.	Ab 60 Jahre 2 Stunden.	Ab 58 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden, ab 63 Jahre 3 Stunden.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

^{*)} Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Teilzeit

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Ermäßigung zu Beginn des Schuljahres, in dem die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft das 60. bzw. das 62. Lebensjahr vollendet. Die Ermäßigung erfolgt anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang.	Die Ermäßigung für Teilzeitkräfte ist dem Deputat entsprechend reduziert. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit gibt es keine Ermäßigungen.	<u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: bei einem Deputat von weniger als 2/3, aber mindestens der Hälfte; ab dem 57. Lebensjahr 1 Stunde (jeweils ab dem folgenden Schuljahr). <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte</u> ; bei weniger als 2/3 Deputat, aber mindestens der Hälfte: ab dem 60. Lebensjahr 1 Stunde.	Ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, anteilige Ermäßigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Ein weitere Stunde im vorgenannten anteiligen Verhältnis ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i.S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1/2 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahrs bzw. 1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.	<u>Altersentlastung</u> : Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden</u> : Entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60 / 0,5 Stunden, ab 61 / 1 Stunde.	Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung - des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 1 Unterrichtsstunde - des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 2 Unterrichtsstunden. Sie erhalten keine Altersermäßigung, wenn durch genannte Ermäßigungen weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

*) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Teilzeit

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Teilzeitkräfte mit mehr als 2 Stunden unter vollem Deputat halbe Ermäßigung der Vollzeitlehrer.	Ab 55 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % 0,5 Stunden; ab 60 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 75 % 2 Stunden, mindestens 50 % 1,5 Stunden.	Wie Vollzeitkräfte, soweit sie ohne Altersermäßigung mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen.	Teilzeitkräfte mit weniger als 3/4 der Regelstundenzahl halbe Ermäßigung der Vollzeitlehrer.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Gestaffelt nach Beschäftigungsumfang: Bis einschließlich 25 % der Unterrichtsverpflichtung einer Vollzeitkraft 25 % der Altersermäßigung, bis einschließlich 50 % dementsprechend 50 %, bis einschließlich 75 % dementsprechend 75 % und bei über 75 % der Unterrichtsverpflichtung 100 % der Altersermäßigung.	Ab 60 Jahre bei mindestens 50 % Beschäftigungsumfang 2 Stunden, bei weniger als 50 % 1 Stunde.	Bei mindestens 3/4 Deputat Ermäßigung in gleicher Höhe wie Vollzeitlehrkräfte, bei weniger als 3/4 Deputat halbe Ermäßigung. Das Gleiche gilt bei dauerhaft begrenzter Dienstfähigkeit. Eine grundständige Pflichtstundenreduzierung um 0,5 Stunden bei Schwerbehinderung bleibt.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

*) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017
Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Die Rückgabe der Vorgriffsstunden aus den Jahren 1998/99 bis 2002/03 erfolgt bei Grundschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen, Real- bzw. Förderschulen ab dem Schuljahr 2008/09. Die Rückgabe ist flexibel ausgestaltet. Je nach Fallkonstellation können Lehrkräfte erbrachte Vorgriffstunden z. B. durch Verringerung des Regelstundenmaßes um 1 Wochenstunde im entsprechenden Zeitraum zurückerhalten oder z. B. kumuliert auf ein Schuljahr. Auch eine zeitversetzte Rückgabe ist möglich oder ein Ausgleich in Geld.	1) An Gymnasien und beruflichen Schulen befinden sich die Lehrkräfte in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos oder haben diese bereits abgeschlossen. An allen anderen Schularten ist die Ausgleichsphase abgeschlossen. 2) Ein Sabbatjahrmmodell ist für Beamtinnen und Beamte nach Art. 88 Abs. 4 BayBG möglich. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 10 Jahre. Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch im Angestelltenverhältnis möglich.	Seit Änderung der Arbeitszeitverordnung AZVO zum Schuljahr 2014/15 gibt es die Möglichkeit einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung durch die stundenweise Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos (auf Antrag). Auch eine finanzielle Abgeltung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.	Flexible Pflichtstundenverteilung durch Führung von Unterrichtsstundenkonten für 2 Jahre möglich, grundsätzlich nur mit Zustimmung der Lehrkraft. Sabbatical gem. § 78 Abs. 4 LBG für verbeamtete Lehrkräfte maximal 2 Jahre Freistellung im Bewilligungszeitraum von max. 14 Jahren. Das gilt nach Nummer 10a der VV Arbeitszeit Lehrkräfte auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Form von langfristigen Arbeitszeitkonten, in denen in der Ansparphase noch weitere Einbringungstatbestände eingebracht werden können (z.B. Mehrstunden, Mehrarbeit).
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule		Nach dem LAZ ²⁾ -Modell ab 01.08.2003 beträgt die durchschnittliche WAZ ³⁾ für alle 46,57 Zeitstunden bei jährlich 38 Unterrichtswochen. Davon entfallen rechnerisch 35 Stunden (75 %) auf Unterrichtsaufgaben und 11,57 Stunden (25 %) auf Funktions-/allgemeine Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (inkl. Funktionsentlastung im Umfang von 6 %) sind 37,72 Wochenstunden, also 81 %.	Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagogen/innen werden ab dem 01.01.2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt, erfolgt eine Gutschrift, wenn die Person ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöht. Für die angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr vor dem Ruhestand.	Sabbatical fortlaufend, Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

¹⁾ Entsprechendes gilt in der Regel für unbefristet angestellte Lehrkräfte mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit.

²⁾ LAZ = Lehrerarbeitszeit ³⁾ WAZ = Wochenarbeitszeit

noch: Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule		- Sabbatjahrm Modelle - Altersteilzeit für Lehrkräfte	Rückgabe der im Rahmen des verpflichtenden Ansparmodells zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden bei Förderschulen ab dem Schuljahr 2008/09, bei den übrigen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Grundschulen ab dem Schuljahr 2007/08 und bei berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2011/12. Sabbatjahrm Modell	Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Rückgabe der verpflichtend angesparten Unterrichtsstunden (Vorgriffstunden) an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; ab dem Schuljahr 2014/15 Altersteilzeit für angestellte Lehrkräfte auf der Grundlage eines landesbezirklichen Tarifvertrages.		Teilzeit- und Sabbatjahrm Modelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden. Rückgabe für Laufbahn GHS ist im Schuljahr 2014/15 beendet.	Floating-Modell ist in allen Schularten ausgelaufen. Altersteilzeitmodelle laufen aus, keine Neuabschlüsse mehr. Bewilligung Sabbatjahr ist abhängig von der Bedarfssituation im Einzelfall. Das Teilzeitangebot (RL Teilzeit 2013) und das Angebot RL Rente 2013 (Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Hinnahme Rentenabschläge und Zahlung einer Abfindung) sind mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft getreten. Das Gesetz zur Verbesserung der Altersstruktur für Beamte ist noch in Kraft
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

**Arbeitszeit (Zeitstunden pro Woche) der Lehrkräfte
(Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der
Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2016/2017**

Land	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	41	41
Bayern	40	40
Berlin	40	39
Brandenburg	40	40
Bremen	40	40
Hamburg	40	40
Hessen ¹⁾	42	42
Mecklenburg-Vorpommern	40	40
Niedersachsen	40	40
Nordrhein-Westfalen ²⁾	41	41
Rheinland-Pfalz	40	39
Saarland	40	39,5
Sachsen	40	40
Sachsen-Anhalt	40	40
Schleswig-Holstein ³⁾	41	41
Thüringen	40	40

¹⁾ 41 Stunden vom 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
40 Stunden ab dem 61. Lebensjahr. Hauptamtlich tätigen Beamten/-innen wird ab dem
01.01.2007 1 Stunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende
des 50. Lebensjahres gutgeschrieben.

Ab dem 51. Lebensjahr erfolgt die Gutschrift, wenn die Person die Arbeitszeit um
1 Stunde erhöht. Der Ausgleich erfolgt in der Regel im Jahr vor dem Ruhestand.

²⁾ 40 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 39 Stunden nach
Vollendung des 60. Lebensjahres.

³⁾ 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen sowie für schwerbehinderte
Angestellte.